

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Verfahrensordnung: Ergänzung des 3. Kapitels

Vom 16. Juli 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2020 beschlossen, die Verfahrensordnung in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (BAnz Nr. 84a vom 10. Juni 2009), zuletzt geändert am T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ V [Veröffentlichungsnummer manuell hinzufügen]), wie folgt zu ändern:

I. Das 3. Kapitel wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 116b Absatz 4 und 5 SGB V“ durch die Wörter „§ 116b Absatz 4 SGB V und Beschlüsse über die Ergänzung des Katalogs nach § 116b Absatz 5 SGB V“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 116b Absatz 1 und 4 SGB V“ durch die Angabe § 116b Absatz 1 Satz 2 SGB V“ ersetzt.

2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2 Verfahren für Richtlinienbeschlüsse nach § 116b Absatz 4

(1) Der Gemeinsame Bundesausschuss konkretisiert die Kataloginhalte gemäß § 1 in Anlagen der ASV-RL in der nach § 7 festgelegten Reihenfolge.

(2) Der Gemeinsame Bundesausschuss berücksichtigt bei der Erstellung einer Anlage den folgenden Aufbau:

- Konkretisierung der Erkrankung,
- Behandlungsumfang (Diagnostik, Behandlung, Beratung),
- Anforderungen an die Struktur- und Prozessqualität (insbesondere Personelle Anforderungen, Sächliche und organisatorische Anforderungen, Dokumentation, Mindestmenge),
- Überweisungserfordernis und
- Appendix.

Bei der Ausgestaltung der Anlagen ist der jeweils aktuelle Stand der medizinischen Wissenschaft und Versorgung, unter anderem anhand von Studien und Leitlinien sowie Aussagen und Empfehlungen von Expertinnen und Experten, zu berücksichtigen.

(3) Die Geschäftsstelle erstellt für jede zu beratende Anlage nach Absatz 1 einen Verfahrensablauf samt entsprechender Sitzungs- und Zeitplanung. Für die Vorbereitung der Beschlussempfehlung und die Beschlussfassung durch das Plenum gilt das 1. Kapitel Verfo. Die Kataloginhalte werden schnellstmöglich in Anlagen zur ASV-RL ausgestaltet. Es sollen so viele Anlagen wie möglich, mindestens jedoch zwei Anlagen pro Jahr erarbeitet werden. Hierbei sind Synergieeffekte aus bereits erstellten Anlagen zu berücksichtigen. Bei jeder

Überführung eines Kataloginhaltes in eine Anlage wird überprüft, ob die festgelegte Ausgestaltung gemäß Absatz 2 weiter sachgerecht ist.

(4) Der Gemeinsame Bundesausschuss prüft nach § 116b Absatz 4 Satz 12 und 13 SGB V spätestens jeweils zwei Jahre nach dem Inkrafttreten eines Richtlinienbeschlusses, der für eine Erkrankung nach § 116b Absatz 1 Nummer 1a oder 1b SGB V getroffen wurde, die Auswirkungen dieses Beschlusses hinsichtlich Qualität, Inanspruchnahme und Wirtschaftlichkeit sowie eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung. Hierüber berichtet der Gemeinsame Bundesausschuss dem Bundesministerium für Gesundheit. Der Bericht basiert auf den allen Trägerorganisationen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Verfügung stehenden Daten der ASV-Serviceestelle. Es werden insbesondere Aussagen getroffen zu

- Anzahl,
- Zusammensetzung und
- Verteilung von ASV-Teams.

Der Bericht kann um verfügbare Informationen zum Verlauf des Antragsverfahrens sowie Fallzahlen und Abrechnungsvolumina ergänzt werden. Abschließend erfolgt im Bericht eine Kommentierung und Einschätzung zur Datenlage im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung und den gegebenenfalls erforderlichen Anpassungsbedarf der jeweiligen Anlage zur ASV-Richtlinie.

(5) Einmal jährlich werden die Anlagen im Hinblick auf den Stand der medizinischen Wissenschaft und Versorgung überprüft und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen vorgenommen. Weiterhin erfolgt eine jährliche Anpassung der ASV-RL an die aktuelle ICD-10-GM-Klassifikation und an den einheitlichen Bewertungsmaßstab.“

3. Die bisherigen §§ 2 bis 5 werden die §§ 3 bis 6.

4. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „innerhalb von 6 Monaten“ folgende Wörter eingefügt: „nach Eingang des Antrags beim G-BA“
- b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt: „Im Falle der Ablehnung ist die Entscheidung auf Basis des § 4 zu begründen. Die Begründung wird zusammen mit dem Beschluss auf den Internetseiten des G-BA veröffentlicht.“

5. Folgender § 7 wird angefügt:

„§ 7 Priorisierung von Kataloginhalten nach § 116b Absatz 1 Satz 2 SGB V

Einmal jährlich erfolgt eine Priorisierung der als Anlagen zu beschließenden Kataloginhalte unter besonderer Berücksichtigung der aufgrund eines Antrags nach § 116b Absatz 5 SGB V angenommenen Kataloginhalte. Die Reihenfolge, in der die Kataloginhalte zu beraten sind, legt der zuständige Unterausschuss unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Ausgestaltung in eine Anlage zur ASV- RL fest. Dem Plenum ist die aus der Festlegung entstehende Bearbeitungsliste für die nächste fristgerecht erreichbare Sitzung vorzulegen, mit gesonderter Darstellung des Zeitplans für aufgrund von Anträgen nach § 116b Absatz 5 SGB V aufgenommene Kataloginhalte.“

II. Die Änderungen der Verfahrensordnung treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. Juli 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken